120. Entscheid vom 21. Dezember 1901 in Sachen Ludwig Roths Erben.

Einspruchsverfahren (Widerspruchsklage), Art. 106 ff. B.-G.: Wirkungen eines zu Gunsten des Einsprechers lautenden Urteils.

I. Im Frühjahr 1901 betrieb Frau Marschall geb. Abrion ben Hermann Obermüller, Schmied in Zürich V, für eine Forberung von 200 Fr. und Kosten, und ließ am 14. Februar 34 Gegenstände pfänden. Die Kekurrenten, Ludwig Roths Erben, sprachen an 29 derselben das Eigentum an und reichten auf ersfolgte Bestreitung nach Art. 107 des Betreibungsgesehes Klageein, welcher sich die betreibende Gläubigerin, Frau Marschall, am 29. Mai unterzog.

Hernach hob die letztere gegen Obermüller eine weitere Betreisbung für eine Forderung von 80 Fr. und Kosten an und ließ am 26. August 1901 die früher vindizierten Gegenstände neuerdingspfänden, wobei immerhin das Betreibungsamt die Eigentumssansprüche der Rekurrenten in der Pfändungsurkunde vormerkte.

Dieses Vorgehen fochten die Returrenten auf dem Beschwerdewege an, mit der Begründung, es hätten die fraglichen Gegenstände nicht mehr gepfändet werden dürsen, nachdem ihr Eigentum an denselben von der betreibenden Gläubigerin bereits in der frühern Betreibung anerkannt worden sei.

II. Mit dieser Beschwerde von den kantonalen Instanzen absgewiesen, gesangten Ludwig Roths Erben damit rechtzeitig an das Bundesgericht.

Die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer zieht in Ermägung:

Die Rekurrenten gehen von der Ansicht aus, daß der Drittsansprecher, der in einer Betreibung seinen auf die gepfändete Sache erhobenen Anspruch mit Erfolg im Sinne von Art. 106 ff. des Betreibungsgesetzes durchsetzt, damit dem betreibenden Glänsbiger gegenüber das Recht erlange, definitive Anerkennung dieses Anspruches zu sordern. Diese Auffassung entspricht aber dem Sinn und Zweck der gesehlichen Bestimmungen über das Eins

fpruchsverfahren nicht: Dasselbe stellt fich lediglich als ein Ineidenz der Betreibung dar, innerhalb der es sich abspielt; es soll Sicherheit darüber schaffen, ob ein Objekt, bas burch die Pfan= bung in die Betreibung einbezogen murde, weiter in berselben belaffen und darin liquidiert werden durfe oder nicht. Deshalb fann auch ein im Verfahren der Art. 106/9 ergangenes gerichtliches Urteil bezw. eine ihm gleichstehende Parteianerkennung oder Unterlassung ber Bestreitung gegnerischer Ansprüche keine Wirkung über die betreffende Betreibung hinaus entfalten; dies fpeziell auch nicht in Betreff eines fpatern Betreibungsverfahrens, felbit wenn dasselbe zwischen den nämlichen Parteien durchgeführt wird. In zutreffender Weise haben die Vorinstanzen darauf hinaewiesen. daß die materiellen Rechtsverhältnisse hinsichtlich eines vindizierten Objektes später, bei Durchführung einer andern Betreibung fich geandert haben konnen, daß namentlich der betriebene Schuldner nunmehr vielleicht Eigentümer ber früher mit Recht von einem Dritten vindizierten Sache ift. Wollte man entgegen berartigen Eventualitäten ber frühern Anerkennung eines folchen Drittan= spruches die ihr von den Refurrenten gegebene Tragweite bei= messen, so mußte dies zu den größten Unbilligkeiten und Schwierig= keiten führen (vgl. auch Jäger, Komentar, Note 20 zu Art. 106 und Note 15 au Art. 106).

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.